

der genossenschaftlichen Organisationen bei der höheren genossenschaftlichen Organisation.

Ausserdem darf in folgendes Vermögen der Kollektivwirtschaften nicht vollstreckt werden: in die unteilbaren Fonds der Kollektivwirtschaften (ausgenommen sind die Geldbeträge dieser Fonds); in das Arbeitsvieh und das landwirtschaftliche Inventar, das für die Erfüllung des Produktionsplanes gebraucht wird; in die noch nicht eingebrachte Ernte; in das Saatgut, das für die Aussaat im laufenden Landwirtschaftsjahr gebraucht wird; in die Futtermittel für das Vieh in der Menge, die bis zur neuen Futterernte erforderlich ist usw. In die Geldkonten der unteilbaren Fonds der Kollektivwirtschaften bei der Landwirtschaftsbank ist die Vollstreckung nur bis zur Höhe von 70 % der auf dem Konto am Vollstreckungstage befindlichen Summe zulässig.

3.....

a) zu den unteilbaren Fonds der genossenschaftlichen Organisationen gehören alle ihre Fonds (ausgenommen der Anteilfond) sowohl der Grundfonds wie auch die Sonderfonds, da bei Ausscheiden von Mitgliedern aus der genossenschaftlichen Organisation oder bei Auflösung der Organisation den Mitgliedern nur die von ihnen in den Anteilfond eingebrachten Beiträge zurückerstattet werden.

Nach dem Musterstatut des landwirtschaftlichen Artels umfasst der unteilbare Fond:

1. die Eintrittsbeiträge der Kollektivwirtschaftsmitglieder in Höhe von 20 bis 40 Rubel je Hof (je nach dem Bezirk);

2. 25 bis 50 Prozent des Wertes des vergesellschafteten Vermögens des Hofes (je nach Leistungsfähigkeit der Wirtschaft);

3. das beschlagnahmte Vermögen der Kulakenwirtschaften als Beitrag der in die Kollektivwirtschaft eingetretenen Klein- und Mittelbauern. Zum unteilbaren Fond der Kollektivwirtschaften rechnen auch die kollektivwirtschaftlichen Betriebe, die Ausrüstung, das Vieh usw.)”

(Aus: „Sowjetisches Zivilrecht“, Band 1, op. cit. Seite 370).

Um die noch freien Bauern entweder zum Eintritt in die Kollektive zu zwingen oder aber sie wirtschaftlich zu vernichten, werden sie mit überhöhten Ablieferungen und Steuern belastet, wie die folgenden Beispiele zeigen.

DOKUMENT 93

(BULGARIEN)

„PROTOKOLL

Vor dem Unterzeichneten Leiter des Büros München der Internationalen Juristen-Kommission, Herrn Werner Schulz, erscheint Herr Andre Mitru cov.

Herr Mitru cov ist der deutschen Sprache nicht genügend mächtig. Als Dolmetscher wurde Herr D u c a n aus Wels, Lager 1002, zugezogen. Herr Mitru cov erklärt folgendes:

Ich heisse Andre Mitru cov, geboren am 5. Mai 1912 in Selo Iasn, von Beruf Bauer, zuletzt wohnhaft gewesen in Selo Iasn, von dort geflüchtet am 4. Juni 1951 nach Jugoslawien, von dort nach Österreich gekommen am 19.5.1954, z.Zt. wohnhaft Lager 1002 in Wels/Österreich. Bei der Machtübernahme durch die Kommunisten im Jahre 1944 wurde der gesamte Grundbesitz über 200 Joch *) enteignet. Die Bauern, die weniger Landbesitz hatten, konnten ihn zunächst behalten, durften aber keine Arbeiter beschäftigen. Ich selbst hatte einen Hof von 60 Joch. Die Belastungen meines Hofes gegenüber der Kollektiven waren etwa folgende:

Ich musste als jährliche Grundsteuer 60.000 Lewa (entspricht etwa 2.500 DM) zahlen, während die Kollektive überhaupt keine Grundsteuer zahlt. Die Ablieferungspflichten für die freien Bauern wurden völlig

*) 1 Joch = ca. 0,6 ha.